



Verbringungsregelungen -Zucht- und Nutztiere-

(Stand 31.10.2023)

Für Zucht- und Nutztiere (Rinder, Schafe und Ziegen) gelten derzeit die folgenden Verbringungsregelungen:

Verbringungen innerhalb und zwischen nicht BTV-3-freien Bundesländern in Deutschland (NRW, Niedersachsen, Bremen)

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Verbringungen aus NRW in BTV-freie Bundesländer in Deutschland

Verbringung sind möglich, wenn

- die Tiere innerhalb von sieben Tagen vor der Verbringung mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet wurden und
- mindestens seit sieben Tagen vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt wurden und
- die Tiere von einer **Eigenerklärung** des Tierhalters (Unternehmers) begleitet sind, mit der er bestätigt, dass im Herkunftsbetrieb in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion und kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion festgestellt wurde.

Die aufgeführten Regelungen müssen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht werden und können erst nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Europäischen Kommission https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements angewendet werden.

Bis zur Veröffentlichung des Beschlusses durch die Kommission ist die Verbringung von Zucht- und Nutztieren in Einzelfällen möglich, sofern die zuständige Behörde des Empfängerbetriebes der Verbringung zugestimmt hat.

Verbringungen aus NRW in BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren sind die Bestimmungen der DeIVO (EU) 2020/688 einschlägig und zu beachten. Welcher Artikel im Einzelnen maßgeblich ist, hängt von der Tierart sowie vom Status des Bestimmungsmitgliedstaates ab.

Derzeit sind die allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf BTV-3 für Zucht- und Nutztiere aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit von Impfstoffen nicht erfüllbar. Einzelne Mitgliedstaaten haben aber Ausnahmeregelungen, unter denen sie die Verbringungen von Tieren akzeptieren, definiert. Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements zu entnehmen.



Die ggf. erforderliche Behandlung der Tiere mit Repellent ist mittels Tierhaltererklärung zu bestätigen.

Beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten sind ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

Verbringungen aus NRW in nicht BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten (Belgien und Niederlande)

Verbringungen in die Niederlande und nach Belgien sind unter den auf der Internetseite der Europäischen Kommission https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements aufgeführten Bedingungen möglich.

Die ggf. erforderliche Behandlung der Tiere mit Repellent ist mittels Tierhaltererklärung zu bestätigen.

Für Verbringungen nach **Belgien** sind keine besonderen BTV-3-relevanten Tiergesundheitsbedingungen zu erfüllen.

Ob es für Verbringungen in die **Niederlande** ähnliche Regelungen geben wird, wird derzeit vom BMEL geklärt.